Amtliche Abkürzung: VAbstVO
Ausfertigungsdatum: 15.02.1996
Gültig ab: 23.02.1996
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:

Fundstelle: GVBl. LSA 1996, 78

Gliederungs-Nr: 115.4

Volksabstimmungsverordnung (VAbstVO) Vom 15. Februar 1996

Zum 07.08.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.

März 2020 (GVBI. LSA S. 64, 70)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel

Volksabstimmungsverordnung (VAbstVO) vom 15. Februar 1996	23.02.1996
Eingangsformel	23.02.1996
Inhaltsverzeichnis	23.02.1996
Teil 1 - Volksinitiative und Volksbegehren	23.02.1996
§ 1 - Unterschriftsbögen	27.03.2020
§ 2 - Prüfung der Eintragungen	23.02.1996
Teil 2 - Volksentscheid	23.02.1996
§ 3 - Stimmzettel	23.02.1996
§ 4 - Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk	23.02.1996
§ 5 - Zählung der Abstimmenden	23.02.1996
§ 6 - Zählung der Stimmen	23.02.1996
§ 7 - Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk	23.02.1996
§ 8 - Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse	23.02.1996
§ 9 - Abstimmungsniederschrift	23.02.1996
§ 10 - Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen	23.02.1996

§ 11 - Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses	23.02.1996
§ 12 - Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses	23.02.1996
§ 13 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis	23.02.1996
§ 14 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land	23.02.1996
Teil 3 - Schlußvorschriften	23.02.1996
§ 15 - Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen des Volksbegehrens und des Volksentscheides	23.02.1996
§ 16 - Inkrafttreten	01.05.2002
Anlage 1	23.02.1996
Anlage 2 a	23.02.1996
Anlage 2 b	23.02.1996
Anlage 3	23.02.1996
Anlage 4	23.02.1996
Anlage 5	23.02.1996
Anlage 6	23.02.1996
Anlage 7	23.02.1996
Anlage 8	23.02.1996
Anlage 9	23.02.1996
Anlage 10	23.02.1996

Auf Grund des § 33 des Volksabstimmungsgesetzes vom 9. August 1995 (GVBI. LSA S. 232) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Volksinitiative und Volksbegehren

	§§
Unterschriftsbögen	1
Prüfung der Fintragungen für das Volksbegehren	2

Teil 2

Volksentscheid

Stimmzettel	3
Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk	4
Zählung der Abstimmenden	5
Zählung der Stimmen	6
Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk	7
Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse	8
Abstimmungsniederschrift	9
Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen	10
Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses	11
Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses	12
Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis	13
Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land	14
Teil 3 Schlußvorschriften	
Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen des Volksbegehrens und des Volksentscheides	15
Inkrafttreten	16
Anlagen	
Anlage 1	(zu § 1 Abs. 1) Unterschriftsbogen für eine Volksinitiative oder für einen Antrag

	auf Durchführung ei-
	nes Volksbegehrens
Anlage 2 a	(zu § 1 Abs. 2)
	Unterschriftsbogen für das Volksbegehren
Anlage 2 b	(zu § 2 Abs. 2 Satz 1)
	Prüfung des Un-
	terschriftsbogens für das Volksbegehren
Anlage 3	(zu § 2 Abs. 2 Satz 3)
Amage 5	Gesamtbestätigung
	der zuständigen Mel-
	debehörde
Anlage 4	(zu § 3 Abs. 2 Satz 3)
	Stimmzettel für den
Anlana F	Volksentscheid
Anlage 5	(zu § 8 Abs. 4) Schnellmeldung für
	den Volksentscheid
Anlage 6	(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)
	Abstimmungsnieder-
	schrift über die Ermitt-
	lung und Feststellung des Ergebnisses der
	Abstimmung im Ab-
	stimmungsbezirk
Anlage 7	(zu § 9 Abs. 3)
	Zusammenstellung
	der Ergebnisse in Ge-
	meinden mit mehreren Abstimmungsbezirken
Anlage 8	(zu § 10 Abs. 5 Satz 1)
	Abstimmungsnieder-
	schrift über die Ermitt-
	lung und Feststellung
	des Ergebnisses der Briefabstimmung
Anlage 9	(zu § 12 Abs. 1 Satz 2)
, unage 3	Hauptzusammenstel-
	lung der Ergebnisse im
	Abstimmungskreis
Anlage 10	(zu § 12 Abs. 3 Satz 2)
	Abstimmungsnieder- schrift über die Sit-
	zung des Kreisabstim-
	mungsausschusses
	zur Ermittlung und
	Feststellung des Ab-

Teil 1 Volksinitiative und Volksbegehren

§ 1 Unterschriftsbögen

- (1) Die Unterschriften für eine Volksinitiative oder für einen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens sind auf Unterschriftsbögen nach dem Muster der **Anlage 1** zu leisten. Die Unterschriftsbögen sollen fortlaufend nummeriert sein.
- (2) Die Eintragung für ein Volksbegehren hat auf Unterschriftsbögen nach dem Muster der **Anlage 2** a zu erfolgen.

§ 2 Prüfung der Eintragungen

- (1) Die eingereichten Unterschriftsbögen nach § 1 Abs. 2 für ein Volksbegehren werden den zuständigen Meldebehörden durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter zur Prüfung der Eintragungen übersandt. Die Übersendung erfolgt an kreisfreie Städte unmittelbar, an die übrigen Meldebehörden kann die Übersendung über die Landkreise erfolgen.
- (2) Die Unterschriftsbögen sind von den zuständigen Meldebehörden unverzüglich nach § 16 des Volksabstimmungsgesetzes zu prüfen. Die Meldebehörden bestätigen nach dem Muster der **Anlage 2 b** die Anzahl der von ihnen festgestellten gültigen und ungültigen Eintragungen auf jedem Unterschriftsbogen. Soweit die Meldebehörde Eintragungen als ungültig festgestellt hat, sind diese entsprechend in der Anlage 2 b unter Angabe der Gründe aufzuführen. Danach stellen sie das Gesamtergebnis der Prüfung für ihren Zuständigkeitsbereich fest und bestätigen dieses nach dem Muster der **Anlage 3**. Der Grund für einen Ausschluß vom Beteiligungsrecht darf nicht mitgeteilt werden.
- (3) Die Meldebehörden übersenden die geprüften Unterschriftsbögen und die Ergebnisse der Prüfungen nach der Anlage 2 b und der Anlage 3 direkt an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter.
- (4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen sowie die Berichtigung offenbar unrichtiger Feststellungen vorzunehmen. Der Grund für die Abänderung ist in der Niederschrift gemäß § 18 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes aufzunehmen.

Teil 2 Volksentscheid

§ 3 Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beeinhaltet die Abstimmungsfrage nach § 24 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit "Ja" oder "Nein" durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.
- (2) Für den Stimmzettel ist weißes oder weißliches, undurchsichtiges und nur einseitig schwarz bedrucktes Papier zu verwenden. Die Mindestgröße des Stimmzettels beträgt DIN A 5. Er muß in jedem Abstimmungsbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Der Stimmzettel wird nach dem Muster der **Anlage 4** hergestellt.
- (3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter beschafft die Stimmzettel für das Abstimmungsgebiet.
- (4) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen und Wahlen statt, kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Beschaffung und Gestaltung der Stimmzettel besondere Regelungen treffen.

§ 4 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk

- (1) Im Anschluß an die Abstimmungshandlung ermittelt der Abstimmungsvorstand ohne Unterbrechung das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk. Er stellt fest
- 1. die Zahl der Beteiligungsberechtigten,
- die Zahl der Abstimmenden, sowie für jede Fragestellung getrennt
- 3. die Zahl der gültigen Stimmen,
- 4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- 5. die Zahl der gültigen "Ja"-Stimmen und der gültigen "Nein"-Stimmen.
- (2) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen und Wahlen statt, so sind die Ergebnisse für die einzelnen Abstimmungen und Wahlen nacheinander zu ermitteln und festzustellen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter legt die Reihenfolge fest.

§ 5 Zählung der Abstimmenden

Vor dem Öffnen der Abstimmungsurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Abstimmungsurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Beteiligtenverzeichnis und die eingenommenen Abstimmungsscheine gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so

ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit wie möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Abstimmungsurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Abstimmenden.

§ 6 Zählung der Stimmen

- (1) Nachdem die Zahl der Abstimmenden ermittelt worden ist, bilden mehrere beisitzende Mitglieder unter der Aufsicht des vorsitzenden Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Verwahrung behalten
- 1. mehrere Stapel mit den zweifelsfrei gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen,
- 2. einen Stapel mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- 3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert und auf Weisung des vorsitzenden Mitgliedes durch ein beisitzendes Mitglied des Abstimmungsvorstandes in Verwahrung genommen. Soweit der Stimmzettel mehrere Abstimmungsfragen enthält, ist für jede Frage die Zahl der "Ja"-Stimmen und der "Nein"-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen getrennt zu ermitteln.

- (2) Die beisitzenden Mitglieder, die die nach "Ja"- und "Nein"-Stimmen geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes, zum anderen Teil dessen Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, ob er "Ja"- oder "Nein"-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes oder dessen Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzettel bei.
- (3) Danach prüft das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes die zweifelsfrei ungültigen Stimmen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) und die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3). Diese werden ihm hierzu von den beisitzenden Mitgliedern, die diese Stimmzettel unter Verwahrung haben, übergeben. Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes sagt an, daß die Stimmzettel ungültig sind.
- (4) Danach zählen je zwei von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln für jede Abstimmungsfrage die Zahl der gülten "Ja"- und "Nein"-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.
- (5) Anschließend beschließt der Abstimmungsvorstand über alle Stimmzettel, die ausgesondert wurden. Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmzetteln an, ob es sich um eine gültige "Ja"-Stimme oder um eine gültige "Nein"-Stimme handelt, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in die Abstimmungsniederschrift übertragen.
- (6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden für jede Abstimmungsfrage von dem schriftführenden Mitglied in der Abstimmungsniederschrift zu-

sammengezählt. Zwei von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmte beisitzende Mitglieder überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

- (7) Die von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmten beisitzenden Mitglieder sammeln
- 1. die ungültigen Stimmzettel,
- 2. die Stimmzettel mit gültigen "Ja"-Stimmen,
- 3. die Stimmzettel mit gültigen "Nein"-Stimmen,
- 4. die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- 5. die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben,

je für sich und behalten sie unter Aufsicht. Bei mehr als einer Abstimmungsfrage ist entsprechend zu verfahren.

§ 7 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk

Im Anschluß an die Feststellungen nach § 4 Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes das Abstimmungsergebnis mit den in jener Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Dieses darf vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift (§ 9) anderen als den in § 8 genannten Stellen nicht mitgeteilt werden.

§ 8 Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse

- (1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk festgestellt worden ist, meldet es das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes auf dem schnellsten Wege der Gemeinde. Die Gemeinde faßt die Abstimmungsergebnisse ihrer Abstimmungsbezirke zusammen und meldet das Gesamtergebnis unverzüglich der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter; dabei bezieht sie auf Grund der Abstimmungsscheinverzeichnisse die Beteiligungsberechtigten ein, die einen Abstimmungsschein in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (WO-LSA) vom 1. Februar 1994 (GVBI. LSA S. 84) erhalten haben. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Abstimmungsergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über den Landkreis an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter gemeldet werden.
- (2) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden und der Schnellmeldungen der Briefabstimmungsvorstände das vorläufige Ab-

stimmungsergebnis im Abstimmungskreis. Sie oder er teilt auf dem schnellsten Wege das vorläufige Abstimmungsergebnis der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter mit.

- (3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreisabstimmungsleiter das vorläufige Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet.
- (4) Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der **Anlage 5** erstellt.

§ 9 Abstimmungsniederschrift

- (1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird von dem schriftführenden Mitglied eine Abstimmungsniederschrift nach dem Muster der **Anlage 6** gefertigt, die von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen ist. Verweigert ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Soweit Beschlüsse in entsprechender Anwendung der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung über die Stimmabgabe von Beteiligungsberechtigten (§ 49 Abs. 6, § 52 Abs. 1 Satz 3 WO-LSA) sowie über Beanstandungen bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 6 Abs. 5) gefaßt wurden, sind diese in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Abstimmungsniederschrift sind die Stimmzettel (§ 6 Abs. 5) und die Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WO-LSA), beizufügen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde übersendet der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften ihrer Abstimmungsvorstände mit allen Anlagen auf dem schnellsten Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Abstimmungsbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse nach dem Muster der **Anlage 7** bei.
- (4) Es ist sicherzustellen, daß die Abstimmungsniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 10 Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

- (1) Hat der Abstimmungsvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt das vorsitzende Mitglied jeweils getrennt
- 1. die Stimmzettel geordnet und gebündelt nach gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen,
- 2. die ungültigen Stimmzettel,
- 3. die ungekennzeichneten Stimmzettel und

4. die eingenommenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind.

Danach versiegelt das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes die einzelnen Pakete und übergibt sie der Gemeinde. Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- (2) Die Gemeinde verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes übergibt der Gemeinde das Beteiligtenverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen.
- (4) Die Gemeinde übergibt auf Anforderung der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters die nach Absatz 1 bezeichneten Unterlagen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen geöffnet und nach Entnehmen der angeforderten Teile erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 11

Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

§ 66 WO-LSA findet entsprechend Anwendung.

§ 12 Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnimmt den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Abstimmungsschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Abstimmungsscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Abstimmungsscheines erhoben, so sind die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des vorsitzenden Mitgliedes des Briefabstimmungsvorstandes auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Abstimmungsbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Abstimmungsurne gelegt; die Abstimmungsscheine werden gesammelt.
- (2) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Der Abstimmungsbrief ist vom Briefabstimmungsvorstand zurückzuweisen, wenn eine der Voraussetzungen in entsprechender Anwendung des § 61 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 WO-LSA vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Abstimmungsniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

- (3) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Abstimmungsbriefen entnommen und in die Abstimmungsurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt und stellt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben in entsprechender Anwendung des § 6 fest.
- (4) Sobald das Briefabstimmungsergebnis festgestellt ist, meldet es das vorsitzende Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes auf dem schnellsten Wege der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter nach dem Muster der Anlage 5.
- (5) Über die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses ist von dem schriftführenden Mitglied eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 8** zu fertigen. Dieser sind beizufügen:
- 1. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefabstimmungsvorstand in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
- 2. die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat,
- 3. die Abstimmungsscheine, über die der Briefabstimmungsvorstand beschlossen hat, ohne daß die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

Das vorsitzende Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes übergibt die Abstimmungsniederschrift mit Anlagen und die entsprechend § 10 Abs. 1 verpackten Abstimmungsunterlagen unverzüglich der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter. Diese oder dieser verwahrt die Unterlagen, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

- (6) Das Abstimmungsergebnis der Briefabstimmung wird von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter in die Schnellmeldung für den Abstimmungskreis (§ 8 Abs. 2) und in die Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses des Abstimmungskreises (§ 13 Abs. 1) übernommen.
- (7) Soweit die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, ist § 67 Abs. 7 WO-LSA entsprechend anzuwenden.

§ 13

Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis

(1) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie oder er stellt nach dem Muster der **Anlage 9** auf Grund der Abstimmungsniederschriften das endgültige Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungskreis nach Abstimmungsbezirken und Gemeinden, einschließlich der Briefabstimmungsergebnisse zusammen. Dabei werden für die Gemeinden und Landkreise Zwischensummen gebildet, im Falle einer Anordnung in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 1992 (GVBI. LSA S. 828), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1995 (GVBI. LSA S. 173), auch für die Briefabstimmungsergebnisse. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäftes, so klärt sie die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter soweit wie möglich auf. Die dazu erforderlichen weiteren Abstim-

mungsunterlagen sind von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und dem Kreisabstimmungsausschuß vorzulegen.

- (2) Nach Berichterstattung durch die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter ermittelt der Kreisabstimmungsausschuß das Abstimmungsergebnis des Abstimmungskreises. Er stellt dabei nach Vornahme eventuell erforderlicher rechnerischer Berichtigungen oder nach der Korrektur von fehlerhaften Zuordnungen der gültigen abgegebenen Stimmen die Zahlen
- 1. der Beteiligungsberechtigten,
- der Abstimmenden, sowie für jede Abstimmungsfrage getrennt
- 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
- 5. die Zahl der gültigen "Ja"-Stimmen und der gültigen "Nein"-Stimmen fest.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses ist nach dem Muster der **Anlage 10** zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nach dem Muster der Anlage 9 sind von allen Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter übersendet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auf dem schnellsten Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreisabstimmungsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

§ 14 Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land

- (1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften sowie die Zusammenstellungen der Kreisabstimmungsausschüsse und stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung im Land nach den Zahlen
- 1. der Beteiligungsberechtigten,
- der Abstimmenden, sowie für jede Abstimmungsfrage getrennt
- 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
- 5. die Zahl der gültigen "Ja"-Stimmen und der gültigen "Nein"-Stimmen fest.

- (2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Kreisabstimmungsausschüsse vorzunehmen. Der Grund für die Abänderung ist zu vermerken und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages mit der Übermittlung nach Absatz 3 mitzuteilen.
- (3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter übermittelt das Abstimmungsergebnis unverzüglich mit den nach Absatz 1 bezeichneten Angaben an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages.

Teil 3 Schlußvorschriften

§ 15

Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen des Volksbegehrens und des Volksentscheides

Die Unterlagen des Volksbegehrens und des Volksentscheides sind so lange aufzubewahren, bis die Präsidentin oder der Präsident des Landtages die Vernichtung angeordnet hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 15. Februar 1996.

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Püchel

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 VAbstVO)

Unterschriftsbogen 1)

für die Vo	olksinitiative	²⁾ /den Antrag	auf Durchführ	ung des Volkst	egehrens 2
	4				
		Ki.	czyczejchoupo		

Gegenstand

(vollständiger Wortlaut der Vorlage oder bei Vorlage eines Gesetzentwurfes der vollständige Titel des Gesetzentwurfes und eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung seines wesentlichen Inhalts)

Vertrauenspersonen:	3.
FilmHernand, Votreme(n)	Familiername, Vorname(n) 4.
2.	5. :

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich diese Volksinitiative ²⁾/diesen Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens ²⁾.

Mir wurde bei der Unterzeichnung Gelegenheit gegeben, den vollständigen Gesetzentwurf nebst Begründung einzusehen.⁹

Mit meiner Unterschrift versichere ich, daß ich am Tage der Unterzeichnung beteiligungsberechtigt bin. Beteiligungsberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Unterzeichnung

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben (bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen ist der Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung),
- nicht infolge Richterspruchs oder Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Ängaben sind deutlich lesbar einzutragen. (Beteiligungsberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliche Gebrechen an der Eintragung gehindert sind, können sich zur

Anlage 2 a

(zu § 1 Abs. 2 VAbstVO)

Unterschriftsbogen ¹⁾ für das Volksbegehren

Laufende Nr. des Unter-	-
schriftsbogens ¹⁾	

Kurzbezeichnung		Eintragungsfrist	
		von:	bis
Zuständige Meldebehörde ²¹ Anschrift (Ort, Straße, PLZ)	Vertrauenspersonen	3.	omare(n)
	Famkernane, Vonaneln)	Familiensane. 7	omame(n)
	Familiernane, Vonanejn) 2.	Familiername. V	omame(ri)

<u>Hinweis:</u> Auf diesem Unterschriftsbogen können sich nur Beteiligungsberechtigte eintragen, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der angegebenen Meldebehörde ihre Hauptwohnung haben.

Gegenstand

(Titel der Gesetzesvorlage oder des Gesetzentwurfes und eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung seines wesentlichen Inhalts)

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich dieses Volksbegehren. Mir wurde bei der Unterzeichnung Gelegenheit gegeben, den vollständigen Gesetzentwurf nebst Begründung einzusehen. Mit meiner Unterschrift versichere ich, daß ich am Tage der Unterzeichnung beteiligungsberechtigt bin. Beteiligungsberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Unterzeichnung

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben (bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen ist der Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung),
- nicht infolge Richterspruchs oder Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Angaben sind deutlich lesbar, persönlich und handschriftlich einzutragen. (Beteiligungsberechtigte

Anlage 2 b

(zu § 2 Abs. 2 Satz 2 VAbstVO)

	behörde				Lfd. Nr. des Unterschriftsbogens
schnft					Ontersorintstagens
				NOW to continue	
		Prüfung des Be	teiligungsrechts für das	voiksbegenren	
		-	(Kurzbezeichnung)		
Esw	ird hiermit bestätig	t, daß gemäß § 2 Abs. 2	Satz 1 VAbstVO 1)	4	
	And the second s				merke".) ²⁾
		:			
			ntragungen beträgt für diesen U		
		onis der festgestellten Eir			
	Das Gesamterget	onis der festgestellten Eir			
	Das Gesamtergel	onis der festgestellten Eir ge Eintragungen			

Dienstsiegel

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 2 Satz 4 VAbstVO)

			La	atum
nschiff		348		
		4 4 4		
<u> 1997 </u>		- '		
Post	Stieves für des Coord	torachnic des Driftun		
	ätigung für das Gesam s Beteiligungsrechts für			
-	(Kurabuseiche	ung)		
Es wird hiermit bestatigt, daß insgesamt	(Arash) Untersch	riffsbogen/Unterschrift	sbogen eingereicht	wurden.
Die Prufung der Eintragungen auf dem I	Unterschriftsbogeniden U	nterschriftsbögen erga	b, daß 1)	
alle eingetragenen Unterzeichner be	teiligungsberechtigt ware	n.		
von den insgesamt eingereichten Unwurden.	nterschriften(Auzahi)	Eintragung(en) als u	ngültig gemäß Anla	ge(n) 20 festgestel
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Bei der Sammlung der Unterschriften w	urden			
Bei der Sammlung der Unterschriften w	urden			
	urden			
keine Unregelmäßigkeiten,	urden			
keine Unregelmäßigkeiten folgende Unregelmäßigkeiten	urden			

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 2 Satz 4 VAbstVO)

Stimmzettelmuster - Mindestens DIN A5 -

	für den Vo	olksentscheid		
am		im Lan	d Sachsen-Anha	lt
	mme; für jeden weite weitere "Ja"- oder "N		ng anstehenden Ge	setzent-
The second secon			Asset Control	
stimmungsfrage 1				
stimmungsfrage 1				
	estropostrop (z.P. doc	Valkshagahsans) ük	201	
stimmungsfrage 1 Stimmen Sie dem Ges	setzesantrag (z.B. des	s Volksbegehrens) üt	per	
stimmungsfrage 1 Stimmen Sie dem Ges		: Volksbegehrens) üt	<u></u>	

O

Ja

O

Nein

Anlage 5

(zu § 8 Abs. 4 VAbstVO)

Abstim	mungsbezirk Nr. 1)		diamentario de	· .			
Briefat	ostimmungsvorstand Nr. 13						
		(Nr. und Name)					
			Schnellmel	lduna			
		über das Erget			on-Anhalt		
		ar	n		100		
					*		
Die Me	eldung erstattet auf schnellst	tem Wege (Ferns	sprecher, Fernschre	eiber, Boten usw.)		
Morelto	randa Mikeliad das Abstimon	upacuoretpedie :	an Complete				
Gemei	ende Milglied des Abstimm nde an Kreisabstimmungsle	ungsvorstandes a iterin, oder Kreis:	an Gemeinde, abstimmungsleiter				
Vorsitz	ende Mitglied des Briefabsti	den ung ng					
Kreisa	bstimmungsleiterin oder Kre	isabstimmungsle	eiter an Landeswahl	Schnellmeldung sides Volksentscheides in Sachsen-Anhalt recher, Fernschreiber, Boten usw.) Gemeinde, stimmungsleiter sian Kreisabstimmungsleiterin oder Kreisabstimmungsleiter er an Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter			
Kennb	uchstabe 3	Schnellmeldung über das Ergebnis des Volksentscheides in Sachson-Anhalt am mellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Boten usw.) Immungsvorstandes an Gemeinde, ggsleiterin oder Kreisabstimmungsleiter abstimmungsvorstandes an Kreisabstimmungsleiter r Kreisabstimmungsleiter an Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter te 13-49 en					
							100
Α	Beteiligungsberechtigte 3)	4)					
В	Zahl der Abstimmenden				·		
D	Zani der Abstimmenden						
	- nur Urnenabstimmung		1			·	
	man Data fahadi manan						
	- nur Briefabstimmung	44.					militar
	- A					-	
C 1	gültige Ja-Stimmen						inner, ' '
	gültige Nein-Stimmen						4.2
	guilige Nein-Stilmmen						
	ungültige Stimmen						
C 2	gültige Ja-Stimmen						
٠.	gangeva-viiininar						
	gültige Nein-Stimmen		Part of the second				
	ungültige Stimmen						14, 17, 1
4	arguinge comment.						

Anlage 6

(zu § 9 Abs. 1 Satz 1 VAbstVO)

neinde		bstimmungsbezirk Nr	
kreis		1) Allgemeiner Abstimmungsbezirk	1.00
immungskreis		. 1) Sonderabstimmungsbezirk	
		Abstimmungsbezirk mit beweglichem Ab stand	stimmung
		Diese Abstimmungsniederschrift ist auf der letzten Seite von allen anwe- senden Mitgliedern des Abstimmungs vorstandes zu unterschreiben.	

b	ei dem Volksentscheid	ses der Abstimmung im Abstimmur in Sachsen-Anhalt	
		n Sachsen-Anhalt	,
ā	ei dem Volksentscheid	n Sachsen-Anhalt	
Abstimmungsverstand	ei dem Volksentscheid	in Sachsen-Anhalt	
Abstimmungsverstand	ei dem Volksentscheid	in Sachsen-Anhalt	
Abstimmungsverstand Zum Volksenischeid waren für den A	ei dem Volksentscheid am	in Sachsen-Anhalt	
Abstimmungsverstand Zum Volksenischeid waren für den A Familienname	ei dem Volksentscheid am	n Sachsen-Anhalt nmungsvorstand erschienen Funktion	
Abstimmungsverstand Zum Volksenlscheid waren für den A Familienname	ei dem Volksentscheid am	nmungsvorstand erschienen Funktion als vorsitzendes Mitglied	
Abstimmungsverstand Zum Volksentscheid waren für den A Familienname 1.	ei dem Volksentscheid am	nmungsvorstand erschienen Funktion als vorsitzendes Mitglied als dessen Stellvertreter	

als beisitzendes Mitglied

als beisitzendes Mitglied



2.	Abstimmungshandlung
2.1	Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes eröffnet die Abstimmungshandlung mit der Verpflichtung der übrigen Mitglieder zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen. Je ein Abdruck des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, der Volksabstimmungsverordnung, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt lagen im Abstimmungsraum vor.
2.2	Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß sich die Abstimmungsurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Abstimmungsurne verschlossen; das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes nahm den Schlüssel in Verwahrung. ²¹
2.3	Damit die Beteiligungsberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Abstimmungsraum
	Abstimmungszelle(n) aufgestellt
	Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt
	Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar war(en).
	Vom Tisch des Abstimmungsvorstandes konntc(n) die/der Abstimmungszelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem Nebenraum/den Nebenraumen [⇒] überblickt werden.
2.4	Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr begonnen.
2.5	Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes das Beteiligtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilen Abstimmungsscheine gemäß § 23 VAbstG i.V.m. § 24 Abs. 5 Satz 5 der WO-LSA, indem es bei den Namen der nachträglich mit Abstimmungsscheinen versehenen Beteiligungsberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Abstimmungsschein" oder den Buchstaben "St" eintrug; war außerdem die Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen vermerkt, so wurde zusätzlich der Buchstabe "B" vermerkt. Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm handschriftlich unterschrieben.
	Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes berichtigte später entsprechend das Beteiligtenverzeichnis und die dazu- gehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag erteilten Abstimmungsscheine.
	Der Abstimmungsvorstand wurde über die Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen nicht unterrichtet. ²⁾
	Der Abstimmungsvorstand wurde vom



(2)	das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim		 		
□ 2)	des Mestes	(Bezeichrung)			1
٠.	das Kloster	(Rezeichnung)			
2)	die sozialtherapeutische Anstalt		 		
		(Secesificang)			
□ ²⁾	die Justizvollzugsanstalt	(Descichnung)	 		
für des	die Justizvollzugsanstalt	glichen Abelimmung		net wurde	, Der
für des	die von der Gemeinde die Stimmabgabe vor einem bewe	glichen Abelimmung		net wurde	, Der
für des	die von der Gemeinde die Stimmabgabe vor einem bewe	(December)		net wurde	. Der

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als vorsitzendes Mitglied oder dessen Stellvertreter
2.		als beisitzendes Mitglied
3.	-	als beisitzendes Mitglied

Der bewegliche Abstimmungsvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in den jeweiligen Abstimmungsraum bei der entsprechenden Einrichtung. Die Mitglieder führten dabei u.a. folgende Unterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel,
- b) leere und verschlossene Abstimmungsurne.

Die Mitglieder des beweglichen Abstimmungsvorstandes überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Abstimmungsraumes, insbesondere davon, daß eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war. Die Beteiligungsberechtigten, die des Lesens unkundig sind oder wegen körperlichen Gebrechens gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, daß sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können; sie sich aber auch auf Wunsch der Hilfe eines Mitgliedes des beweglichen Abstimmungsvorstandes bedienen können. Die Beteiligungsberechtigten kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, daß sie beim Einlegen in die Abstimmungsurne von anderen nicht eingesehen werden konnten. Der bewegliche Abstimmungsvorstand vereinnahmte die Abstimmungsscheine, prüfte ihre Gültigkeit und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Abstimmungsurne und die einbehaltenen Abstimmungsscheine unverzüglich in den jeweiligen Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes zurück. Hier blieb die verschlossene Abstimmungsbezirkes zurück. Hier blieb die verschlossene Abstimmungsbezirkes zurück. Hier blieb die verschlossene Abstimmungsbezirkes zurück.



3.2	Sodann wurden die Stimmzettel, Stimmabgabevermerke im Beteiligtenverzeichnis und die einbehaltenen Abstimmungs- scheine gezählt					
3.2.1	Die Zählung der Stimmzettel ergab	Stimmzettel				
		(= Abstimmende [])				
	(An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsnieders	schrift eintragen.)				
3.2.2	Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Beteiligtenverzeichnis ergab	Vermerke				
3.2.3	Die Zählung der einbehaltenen Abstimmungsscheine ergab	Abstimmungsscheine (=Abstimmende [])				
	(An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsnieder	schrift eintragen.)				
3.2.4	Die Zählergebnisse der Nrn. 3.2.2 + 3.2.3 ergaben zusammen	Abstimmende.				
3.2.5	Nach den Zählergebnissen der Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 wurde festgestellt:					
	Das Ergebnis der Nr. 3.2.4 stimmt mit dem Ergebnis der Nr. 3.2.1 üb Das Ergebnis der Nr. 3.2.4 war um größer - kleiner ²⁾ als das Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausst	Ergebnis der Nr. 3.2.1.				
3.3	Das schriftführende Mitglied übertrug aus der - berichtigten - ²¹ Bescheinig nisses die Zahl der Beteiligungsberechtigten in Abschnitt 4 dieser Abstimm und A2 sowie A1 + A 2.	ung über den Abschluß des Belefigtenverzeich- nungsniederschrift bei den Kennbuchstaben A1				
3.4	Nunmehr sortierten mehrere beisitzende Mitglieder die Stimmzettel unter A Abstimmungsvorstandes, bildeten dabei die folgenden Stapel und behielter					
3.4.1	 a) Mehrere Stapel mit den zweifelsfrei gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen einen Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzettein, c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, d) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben und über beschließen war. 					
	Der Stapel zu Buchstabe d) wurde von einem vom vorsitzenden Mitglied de beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.	es Abstimmungsvorstandes dazu bestimmten				
3.4.2	Die beisitzenden Mitglieder, die die nach Buchstabe a) geordneten Stapel u Stapel zu einem Teil dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstand	unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen les, zum anderen Teil dessen Stellvertreter. Diese				



	B1	Darunter Abstimmende mit Abstimmungsschein (vgl. Nr. 3	3.2.3)					
	В	Abstimmende insgesamt (vgl. Nr. 3.2.1)						
Ż	A 1 + A 2	Im Beteiligtenverzeichnis insgesamt eingetragene Beteiligt	ungsberechtigte					
	A 2	Beteiligungsberechtigte laut Beteiligtenverzeichnis mit Spe (Abetimmungsechein) 21	errvermerk "St"					
	A 1	Beteiligungsberechtigte lauf Beteiligtenverzeichnis ohne S (Abstimmungsschein) ²⁵						
	Kannbuchs	staben für die Zahlenangaben 11						
4	Abstimmur	ngsergebnis						
3.6	als das Abs	chstehenden Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift e stimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk festgestellt und undlich laut bekanntgegeben.	nthaltene Ergebnis w von dem vorsitzender	urde vom Abstimmungs n Mitglied des Abstimmu	worstand ingsvor-			
	je für sich u Die zu Buc	und behielten sie unter ihrer Aufsicht. (Bei mehreren Abstim hstabe e) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlage unter di	mungsfragen ist ents en laufenden Numme	prechend zu verfahren) m bis beigefügt.				
	a) die ungültigen Stimmzettel, b) die Stimmzettel mit gültigen "Ja"-Stimmen, c) die Stimmzettel mit gültigen "Nein"-Stimmen, d) die ungekennzeichneten Stimmzettel und e) die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben							
35	Die von der	n vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestim	nmten beisitzenden M	litglieder sammelten:				
3.4.5	sammen. Z	Das schriftführende Mitglied zählte die Zwischensummen der ungültigen sowie der gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen zu- sammen. Zwei von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.						

Summo

C 1 Abstimmungsfrage 1

gültige "Nein"-Stimmen

ungültige Stimmen



5.	Abschluß der Abstimmungsergebnisfeststellung
5.1	Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:
	Der Abstimmungsvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:
5.2	Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes
	beantragte/n vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ** der Stimmen, well
	(Augébe der Cründe)
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Abstimmungsbezirk wurde
	2) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,
	1 2 berichtigt 1 b
	und von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes mündlich laut bekanntgegeben.
5.3	Das Abstimmungsergebnis aus Abschritt 4 dieser Abstimmungsniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmel- dung ³ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch Boten ⁴⁾ an
	Achtung: Das Abstimmungsergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Abstimmungsniederschrift (vgl. 5.6) außer der Gemeinde anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.
5.4	Während der Abstimmungshandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter jeweils das vorsitzende Mitglied des Abstimmungs- vorstandes und das schriftführende Mitglied oder deren Stellvertreter anwesend.
5.5	Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Festetellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes um Uhr geschlossen.



Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes			
	(Vol- und Familienname)		
verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil			
		4 4 4	
(Angabe der Crunds)			
(Anglies der Crinde)			
Nach Schluß des Abstimmungsgeschäftes wurden alle Stimmzettel und mungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebü		ne, die nicht dieser Ab	stim-
 a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die jeweils nach den gültigen "Ja"- b) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln, c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, 	und "Nein"-Stimmen	geordnet und gebünd	elt sind,
d) ein Paket mit den einbehaltenen Abstimmungsscheinen,			
e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzelteln.			
Die Pakete zu Buchstaben a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Nan zirkes und der Inhaltsangabe versehen.	nen der Gemeinde, de	er Nummer des Abstir	nmungsbe-
Der Beauftragten oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde am		9 Uhr, über	geben
Der Beauftragten oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde am	1	9, Uhr, über	geben
- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,	1	9 Uhr, über	geben
- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, - die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben,	1	9 Uhr, über	geben
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, 	1	9 Uhr, über	geben
- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, - die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben,	1	9 Uhr, über	geben
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, 			
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 			
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 			
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 	ügung geslellten Geg	enstände und Unterla	
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 	ügung geslellten Geg Das v	enstände und Unterla vorsitzende Mitglied	gen.
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 	ügung geslellten Geg Das v	enstände und Unterla	gen.
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 	ügung geslellten Geg Das v	enstände und Unterla vorsitzende Mitglied	gen.
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 	ügung geslellten Geg Das v	enstände und Unterla Forsitzende Mitglied Ibslimmungsvorstand	gen.
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 	ügung geslellten Geg Das v	enstände und Unterla vorsitzende Mitglied	gen.
 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakele wie in Nr. 5.8 beschrieben, alle einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen, das Beteiligtenverzeichnis, die Abstimmungsurne - mit Schloß und Schlüssel - ¹⁷ sowie 	ügung geslellten Geg Das v	enstände und Unterla Forsitzende Mitglied Ibslimmungsvorstand	gen.

(zu § 9 Abs. 3 AbstVO)

Gemeinde Landkreis Abstimmungskreis			der Ergel	Abstimmung	g beim Volks	nehreren Abstimn entscheid in Sach	nungsbezir sen-Anhalt	Buch Mahr 2u we	ratellung mil stabenfolge ere Blatter s rbinden	eingehalten	werden.		
		Beteiligungsb	erechtigte	****		timmende			Abstimmung	im Abstim	munaskreis		
Abstimmungsbezirk ¹ Nr.	ohne Sperrver- merk "St" (Abstimmungs-	lenverzeichnis mit Spermer- merk "St" (Abstirmungs-	entsprechend § 21 Abs. 2	(A1+A2+	insgesamt	clarunter mit Abstimmungs-	non den S	timmen antfal	i Pictory		stimmungsfrag	gen	
	achein) A 1	achein) A 2	NO-LSA EA	A 3)	. 5	achein B 1	gültige	G 1 pultige	ungilitige	pütige	C 2	ungütige	USW
							Ja-Sim- men	Nein-Stim- men	Stirrmen	Ja-Stim- men	Nein-Stim- man	Stimmen	-
Nr. 1 Schule		latina en el la										100	
Nr. 2 Kindergarten								2 1 2 1					36
usw.		100						2.1				1337	
Gesamtergebnis der Gemeinde					,								
										of solt	Ori	19	
lohat					Dienstsiegel					Gentei	ncle		
	ng umfaßt E	Company to the State of Company o											

Sonderabstimmungsbezirke sind mit "S8" zu kennzeichnen.

(zu § 12 Abs. 5 VAbstVO)

	Diese Abstimmungsniederschrift ist
Abstimmungskreis	
Gemeinde/Stadt 13	
Briefabstimmungsvorstand Nr	

Diese Abstimmungsniederschrift ist auf der letzten Seite von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben.

Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung des Volksentscheides in Sachsen-Anhalt

Abstimmungsvorstand

Zum Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen

Vorname	Funktion
	als versitzendes Mitglied
	als dessen Stellvertreter
	als schrift/uhrendes Mitglied
	als beisitzendes Mitglied
	als beisitzendes Mitglied
	als beisitzendes Mitglied
	als beisitzendes Mitglied
	Vorname

An Stelle nicht erschienener - ausgefallener ¹² Mitglieder des Abstimmungsvorstandes ernannte und verpflichtete das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes folgende anwesende - herbeigerufene ¹² beteiligungsberechtigte Personen zu Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes



	Zulassung der Abstimmungsbriefe	
1	Das vorsitzende Mitglied eröffnete die Abstimmungshandlung mit der Verpflichtung der übrigen Mitglieder des Abstimmungs- vorstandes zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätig- keit bekannt gewordenen Tatsachen und belehrte sie über ihre Aufgaben. Je eln Abdruck des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksenlscheid, der Abstimmungsver- ordnung, das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt lagen im Abstim- mungsraum vor.	
.2	Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß sich die Abstimmungsurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Abstimmungsurne verschlossen, das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes nahm den Schlüssel in Verwahrung.	
.3	Der Abstimmungsvorstand stellte weiter fest, daß ihm die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter oder die Beauftragte oder der Beauftrage Abstimmungsbriefe	
	und kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis über- geben hat	
	und Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine - sowie Nachtrag/Nachträge zu diesem/diesen Verzeichnis/sen ²³ übergeben hat.	
	Die in dem/den Verzeichnis/sen aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und späler dem Abstimmungsvor- stand zur Beschlußfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6 der Abstimmungsniederschrift)	
.4	Hierauf öffnete der Briefabstimmungsvorstand die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Abstimmungsscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Nachdem weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes den Stimmzettelumschlag in die Abstimmungsurne. Ein beisitzendes Mitglied sammelte die Abstimmungsscheine ein.	
5	Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters überbrachte um Uhr weitere Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangen waren. ³⁾	
.6	Es wurden insgesamt Abstimmungsbriefe beanslandet,	
	davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen	

......... Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,



3.	Ermittlung und Festslellung des Briefabslimmungsergebnisses
3.1	Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Abstimmungsurne gelegt worden waren, wurde die Abstimmungsurne um Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes überzeugte sich, daß die Abstimmungsurne leer war.
3.2	a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.
	Die Zählung der Stimmzettel ergab Stimmzettel (=abstimmende Personen B zugleich B 1)
	b) Danach wurden die Abstimmungsscheine gezählt.
	Die Zählung ergab
	Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Abstimmungsscheine stimmte überein. Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Abstimmungsscheine stimmte nicht überein.
	Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:
33	Das schriftführende Mitglied übertrug die Zahl der abstimmenden Personen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B dieser Abstimmungsniederschrift.
34	Nunmehr offneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht des vorsitzenden Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten dabei die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
3.4.1	 a) Mehrere Stapel mit den zweifelefrei gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen, b) einen Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln, c) einen Stapel aus den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln, d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Abstimmungsvorstand Beschluß zu fassen war.
	Die Stapel zu den Buchstaben d) und e) wurde von einem beisitzenden Mitglied auf Weisung des vorsitzenden Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes in Verwahrung genommen.
3.42	Die beisitzenden Mitglieder, die die nach Buchstabe a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen

Stapel zu Buchstabe a) zu einem Teil dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes, zum anderen Teil dessen Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzeitel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel lauf an, ob er eine gültige "Ja"- oder eine "Nein"-Stimme enthielt (bei mehreren Abstimmungsfragen für jede Abstimmungs-



	C 1 Abstimmungs- frage 1	Abstimmende insgesamt (zugleich B 1 - vgl. 3.3) Ergebnis der Abstimmung b gültige "JA"-Stimmen ungültige Stimmen	ZSI	ZS II	insgesamt
	C 1 Abstim- mungs-	Ergebnis der Abstimmung b gültige "JA"-Stimmen gültige "Nein"-Stimmen	ZSI	ZSII	insgesamt
	C 1 Abstim- mungs-	Ergebnis der Abstimmung b gültige "JA"-Stimmen gültige "Nein"-Stimmen	ZSI	ZSII	insgesamt
	C 1 Abstim- mungs-	Ergebnis der Abstimmung b gültige "JA"-Stimmen gültige "Nein"-Stimmen			insgesamt
		Ergebnis der Abstimmung b gültige "JA"-Stimmen			insgesamt
	В				insgesamt
	В		peim Briefabstimmungsvo	ristand Nr.	
3.6 4.	В	Abstimmende insgesamt (zugleich B 1 - vgl. 3.3)			
	Kennbuchsta	aben für die Zahlenangaben 13			
4.	Abstimmung	sergebnis			
3.6		stehenden Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrif abstimmungsergebnis festgestellt und von dem vorsitze gegeben			
a) b) c) c) c) je f Die als lau 4. Ab Ke	je für sich un Die in Buchs	id behielten sie unter ihrer Aufsicht. (Bei mehreren Abstitabe e) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlage unter	immungsfragen ist entspr den fortlaufenden Numm	echend zu verfahrer ern bis beige	n.) Hügt.
3.5 D a b c c c c c c c c c c c c c c c c c c		kennzeichneten Stimmzettel und mzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben			
	b) die Stimc) die Stim	ltigen Stimmzettel, mzettel mit gültigen "Ja"-Stimmen, mzettel mit gültigen "Nein"-Stimmen,			
3.5	Die von dem	vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bes	timmten beisitzenden Mitg	glieder sammelten:	
	sammen, Zw Zusammenzi	hrende Mitglied zählte die Zwischensummen der ungült ei von dem vorsitzenden Mitglied das Abstimmungsvors ählung.	igen sowie der gültigen "J: Handes bestimmte beisitze	a"- und "Nein"-Stimr ende Mitglieder über	nen zu- prüffen die
3.45	Dae cobriffin	경기가 하는 그는 그 그 그리고 있는 것이 되었다. 그는 그들은 얼마나 얼마나 없어 하는 것이 없는 것이 없는 것이 없는 것이다.			

Summe 41



5.2	Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes (Vor-und Familienrane)
	beantragte/n vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil
	(Angabe der Gründe)
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für die Briefabstimmung wurde
	□ ¹0 mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
	□ ¹⁾ berichtigt ²⁾
	und von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes mündlich laut bekanntgegeben 31 .
5.3	Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁴⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch Boten ⁵⁾ an die Kreisabstimmungsleilerin oder den Kreisabstimmungseiter übermitteit.
	Achtung: Das Abstimmungsergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Abstimmungsniederschrift (vgl. 5.6) außer der Kreis abstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.
5.4	Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsorgebnisses weren immer mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter jeweils das vorsitzende Mitglied des Abstimmungs- vorstandes und das schriftführende Mitglied oder deren Stellvertreter, anwesend.
5.5	Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes um Uhr geschlossen.
5.6	Vorslehende Niederschrift wurde von dem schriftführenden Mitglied vorgelesen, von den Mitgliedem des Abstimmungsvor- standes genehmigt und von ihnen unterschrieben.
	den19 (Ort und Datum)
Vors	sitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes Beisitzende Mitglieder

Stellvertreter des vorsitzenden Mitaliedes



2562	
5.8	Nach Schluß des Abstimmungsgeschäftes wurden alle Stimmzettel und Abstimmungsscheine, die nicht dieser Abstimmungs- niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:
	a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach "Ja"- und "Nein"-Stimmen, b) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln und den ungekennzeichneten Stimmzetteln jeweils getrennt, c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie d) ein Paket mit den einbehaltenen Abstimmungsscheinen.
	Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstandes sowie einer Inhaltsangabe versehen.
5.9	Der Beauftragten oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde am
	 diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen, die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben, Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine ¹ mit Nachträgen - ¹ die Abstimmungsume - mit Schloß und Schlüssel - ¹ sowie alle sonstigen dem Abstimmungsvorstand von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.
	Vorsitzendes Mitglied des Abstimmungsvorstandes
	(Handschriftliche Unterschrift)
- : ,	
Absti	der Beauftragten oder dem Beauftragten der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter wurde die Immungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am
	(Dienstsiegel)
	Handschriftliche Unterschnit der Beauftragten loder

des Beauffragten der Gemeindes

(zu § 13 Abs. 1 VAbstVO)

(Titelblatt der Hauptzusammenstellung)

Hauptzusammenstellung

	der Ergebnisse der Abstimmung zum Volksentscheid in Sachsen-Anhalt
	am
	im Abstimmungskreis
Zur	Beachtung:
t.	Die Hauptzusammenstellung wird der Niederschrift über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis (Anlage 10 der VAbstVO) beigefügt. Eine Abschrift der Hauptzusammenstellung erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (§ 13 Abs. 4 VAbstVO).
2.	In den Einzelfällen ist für jeden Abstimmungsbezirk eine besondere Zeile zu verwenden. Sonderabstimmungsbezirke sind mit "SB" besonders zu kennzeichnen.
3.	Das Ergebnis der Briefabstimmung ist im Anschluß an die Abstimmungsergebnisse der Abstimmungsbezirke einer Gemeinde in der Aufgliederung nach Briefabstimmungsvorständen einzufragen. Werden einem Briefabstimmungsvorstand die Abstimmungsbriefe mehrerer Gemeinden zugeteilt, so muß dies deutlich gemacht werden.

- Es sind soweit möglich folgende Zwischen- bzw. Endeummen einzufrägen (möglichst in farbiger Schrift):
 - Gemeindezwischensummen (ohne Briefabstimmung), sofern eine Gemeinde aus mehreren Abstimmungsbezirken besteht,
 - Briefabstimmungszwischensummen, sofern für eine Gemeinde mehrere Briefabstimmungsvorstände gebildet worden sind,
 - Gemeindezwischensummen (mit Briefabstimmung),
 - Abstimmungskreiszwischensummen (ohne Briefabstimmung),
 - Briefabstimmungszwischensumme f
 ür den Abstimmungskreis,
 - Endsumme für den Abstimmungskreis.

- 5. Umfaßt ein Abstimmungskreis das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Landkreise bzw. kreisfreier Stadte, so ist die Hauptzusammenstellung entsprechend zu gliedern und aufzurechnen.
- Die Einzelblätter können maschinell erstellt werden.
- Bei Erstellung mittels EDV muß die Buchstabenfolge eingehalten werden. Mehrere Blätter sind fest miteinander zu verbinden.



Gesamtergebnis

Kennt	ouchstabe	
A 1	Beteiligungsberechtigte laut Beteiligtenverzeichnis ohne Sperrvermerk "St" (Abstimmungsschein)	
A 2	Beteiligungsberechtigte laut Beteiligtenverzeichnis mit Sperrvermerk "St" (Abstimmungsschein)	
A 3	Beteiligungsberechtigte in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 WO-LSA (selbständige Abstimmungsscheine)	
Α	Beteiligungsberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	
в	Abstirnmende	
В1	Darunter Abstimmende mit Abstimmungsschein (einschließlich Briefabstimmung)	
Absti	mmungsfrage 1	
C 1	Gültige "Ja"-Stimmen	
	Gültige "Nein"-Stimmen	
	Ungültige Stimmen	
Absti	mmungsfrage 2	
C 2	Gültige "Ja"-Stimmen	
	Gültige "Nein"-Stimmen	
	Ungültige Stimmen	
Fasto	estellt in der Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses am19inin	
		(Ortcargabe)



A1 A2 A3 A B B1 guitge unguitge politige guitge simmen men men men men men men men men men										Mc Mc	Erstellung ichstabenfol ehrere Blatte verbinden	de eincehol	on warden]	
Bezeichnung der Abstimmungs- be stirkes (Alternmange- schen) wirden (Abstimmungs- schen) worden (Abstimmungs- schen) worden (Alternmange- schen) worden (Abstimmungs- schen) worden (Alternmange- sche			1 1 1 1 1	Betel igungsb	erechtigte		Ab	estimmende			Abstimmuno	im Abstimi	numosimois	13.1%	
[Name der Gemeinde] Schein		Abstimmungs-	ohne Speriver- merk "8t"	mit Spenver- mark "St		insgesamt (A 1 + A 2 +	insgesamt		ion den 3	7.15	1	2. 41	Jugar.	igen	
A1 A2 A3 A B B1 guiltige unguitige politige politige languitige simmen men men men men men men men men men			Name der Ge- schein) schein) WO-LSA A.3) (inkl. Brafabstim- C.1	1,1	C2			uw.							
II Closersians	fd.		A1	A 2	A3	A	. В		Ja-Stim-	Nain-Stim-		Ja-Stim-	Nein-Stim-		
II Closersians		il iseliela in	1344		1.0	1.0	1						7 100	0.88	
II Closersians		and the production of the second of the seco		1. 1.37	9 - 1						7 .7				
II Dispetsional			a wegate		A THE	,				1.5		1 1		1	
II Dispetsional		0.00	460	A				**:				-	1.0	. 30000	١.
The state of the s	alt se		amfass Em	celokiter		0	ienstsiegel							19	

(zu § 13 Abs. 3 VAbstVO)

	이미의 보다를 생각하는 것이 되는 그 그들은 그 없다.
	Niederschrift
über die Sitzung des Kreisabsti des Abstimmur	mmungsausschusses zur Ermittlung und Feststellung geergebnisses im Abstimmungskreis
	sentscheid im Land Sachsen-Anhalt
diii	
Zur Ermättung und Englotekung der Ermahaisen	des Velles autorises aux
Zur Ermittlung und Festsleiung der Ergebnisse	des Volksentscheides am19 im Abstimmungskreis
	this and Names
trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der K	
	COMMITTIAL GODGOOGLASS ENSAMENCE.
Es waren erschienen	
Familienname, Vorname, Wohnort	Funktion
	I LI INSPECI
1.	als vorsitzendes Mtglied
1.	als vorsitzendes Mtglied als dessen Stellvertreter
1	als vorsitzendes Mtglied
1.	als vorsitzendes Mtglied als dessen Stellvertreter
1. 2 3	als vorsitzendes Mtglied als dessen Stellvertreter als beisitzendes Mtglied als beisitzendes Mtglied
2	als vorsitzendes Mtglied als dessen Stellvertreter als beisitzendes Mtglied
1. 2 3	als vorsitzendes Mtglied als dessen Stellvertreter als beisitzendes Mtglied als beisitzendes Mtglied
1. 2. 3. 4. 5.	als vorsitzendes Mitglied als dessen Stellvertreter als beisitzendes Mitglied als beisitzendes Mitglied als beisitzendes Mitglied als beisitzendes Mitglied
1. 2. 3. 4. 5.	als vorsitzendes Mitglied als dessen Stellvertreter als beisitzendes Mitglied als beisitzendes Mitglied als beisitzendes Mitglied

als schriftführendes Mitglied

als Hilfskraft



.,	•				
Der K	(reisabstimmungsausschuß traf dazu folgende E	•			
Der K	(reisabstimmungsausschuß nahm rechnerische	Berichtigungen in de	Abstimmungsniederso	:hrift	
	Abstimmungsvorstandes	nahere Bezeichnung)			
- des	Briefabstimmungsvorstandes	(nähere Bezeichnung)			
var ur	nd vermerkte dies auf der/den betreffenden Wah	Iniederschrift/en. 1)			
Der K	reisabstimmungsausschuß beschloß abweicher	nd von den Entscheid	ungen		
des Abs	Abstimmungsvorstandes über die Gültigkeit von timmungsbezirk	Stimmen im			
	Briefabstimmungsvorstandes				
über	die Gültigkeit der Stimmen				
Stimr	rermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimm nzettel. ¹⁾		sowie auf der Rücksei	e der betreffen	den
Nicht	aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:	1)			
25.01111	i and a second s				
	ufrechnung der Ergebnisse samtlicher Abstimm nde Gesamtergebnisse für den Abstimmungskre		eislich des Ergebnisses	der Briefabstim	imung er
Kenn	buchstabe 3)			-	



	The state of the s					
4.	Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als lung ¹⁷ von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisab schriftführenden Mitglied unterschrieben.	s Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Hauptzusammenstel- stimmungsleiter, von den beisitzenden Mitgliedern und von dem				
5.	mündlich bekannt. Die Sitzung war öffentlich und wurde um Uhr von de schlossen.	eiter gab das Abstimmungsergebnis des Abstimmungskreises er Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter ge- sabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, den bei- ed genehmigt und wie folgt unterschrieben:				
		den				
Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter		Die beisitzenden Mitglieder				
		. 1				
		2				
		3				
Das schriftführende Mitglied	4					
		5				
		6.				

